

Rezension des Kommentars zum deutschen Tierschutzgesetz (Kluge) durch Dr. Konstantin Leondarakis LL.M.. Dr. Leondarakis hat sich mit seinen Werken "Tierversuche - Kollisionen mit dem Tierschutz" und "Ethik im Recht" stark mit dem Tierschutzrecht beschäftigt. Die Rezension ist auch im Altex 4/2003 erschienen.

Tierschutzgesetz - Kommentar

Hans-Georg Kluge (Hrsg.)

2002, 561 Seiten, ISBN 3-17-015201-7, ? 98,-/sFr. 155.-. Kohlhammer Kommentare, Stuttgart

## 1 Einleitung

Die Erträge dieses umfangreichen neuen Kommentars zum deutschen Tierschutzgesetz (TierSchG) auf knappem Raum sichtbar zu machen, kann mit diesem Beitrag nicht geleistet werden. Es wird jedoch der Versuch unternommen, das Werk in einer Gesamtschau kurz vorzustellen und auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen.

Zunächst einmal ist es begrüßenswert, dass sich die bisher sehr begrenzte Kommentarliteratur zum TierSchG um dieses Werk erweitert hat. Denn es war für den Leser nicht befriedigend, sich hauptsächlich auf die Kommentierung von Lorz/Metzger beschränken zu müssen.

Zudem ist der neue Kommentar der Erste seiner Art, der auf die neue Rechtslage eingeht, die sich aus der Aufnahme des Staatszieles "Tierschutz" in den Art. 20a des Grundgesetzes am 1. August 2002 ergibt. Die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung der BRD begründet eine Veränderung, deren Umfang und Tragweite sich gegenwärtig nur eingeschränkt abschätzen lässt. Vielmehr werden wir erst zukünftig erfahren, welche Rechtswirkungen mit dieser Verfassungsänderung verbunden sein werden. Dabei ist jetzt schon klar, dass viele Tätigkeitsfelder für einen Schutz der Tiere neu bewertet werden müssen.

So kommt es z.B. mehr denn je auf eine genaue Betrachtung und Auslegung gerade derjenigen Normen an, die mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern kollidieren. Etwa im Bereich der Tierversuche gem. §§ 7 ff. oder beim Schächten von Tieren nach § 4a führt dies zu einer veränderten Abwägung. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass die neue Kommentierung, trotz einer sachgerechten Durchdringung und Auslegung und einer durchgängigen Berücksichtigung und Bewertung der neuen Rechtslage, neue Fragen aufwirft. Die Beantwortung dieser Fragen kann durch die Autoren aufgrund der vielen offenen Faktoren gegenwärtig noch nicht geleistet werden, so dass das Werk als ein weiterer Schritt für eine kontinuierlich fortschreitende Diskussion der Thematik angesehen werden sollte.

Bearbeiter des Kommentars sind die Juristen Hans-Georg Kluge (Staatssekretär im Justizministerium Brandenburg), Eisenhart von Loeper (Rechtsanwalt aus Nagold), Jost-Dietrich Ort (Oberstaatsanwalt aus Hanau), Kerstin Reckewell (Staatsanwältin aus Hanau) und Antoine F. Goetschel (Rechtsanwalt aus Zürich) - sowie der Tiermediziner Jörg Hartung von der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Die unterschiedlichen und meist langjährigen Erfahrungen der Autoren ermöglichen einen besonders breiten Ansatz bei der Durchleuchtung tierschutzrechtlicher Probleme und führen zu einer exzellenten Darstellung und Bewertung der verschiedenen Paragraphen des Tierschutzgesetzes und weiterer Rechtsgrundlagen für einen Umgang zwischen Mensch und Tier.

Mit ihrer Arbeit haben die Autoren ein Werk geschaffen, das neben seiner wissenschaftlichen

Genauigkeit hervorragend auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet ist und sich nicht nur an Juristen richtet. Vielmehr sind die verschiedenen Bereiche auch für den juristischen Laien verständlich und ermöglichen eine erfolgreiche Arbeit mit dieser Kommentierung. So werden die einzelnen Paragraphen umfassend erörtert und dabei die ausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffe ausführlich dargestellt. Weiter werden Problemfelder, die bei der Anwendung der einzelnen Paragraphen in der Rechtswirklichkeit bestehen, aufgezeigt und wenn möglich Lösungswege vorgestellt. Ausdrücklich ist dabei zu erwähnen, dass es allen Bearbeitern gelingt, in den verschiedenen Fragestellungen zu objektiven und juristisch nachprüfaren Lösungen zu gelangen. All diese Faktoren machen den Tierschutzkommentar zu dem gegenwärtig besten Nachschlagewerk für alle für den Tierschutz relevanten Rechtsfragen.

## 2 Kommentierung der Paragraphen des TschG

Der Kommentar gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil erfolgt eine sehr ausführliche Einleitung in die Thematik unter der Überschrift "Einführung in das Recht der Mensch-Tier-Beziehung". Der zweite Teil, der den wesentlichen Umfang einnimmt, beinhaltet die Kommentierung der Paragraphen des Tierschutzgesetzes. Im dritten Teil findet sich ein teilweise kommentierter Anhang mit weiteren wichtigen nationalen Rechtsquellen.

Dieser Beitrag konzentriert sich auf Teil 2, Kommentierung der Paragraphen, und auch bei dieser Beschränkung ist eine konkrete Auseinandersetzung mit allen Paragraphen nicht möglich. Die folgenden Ausführungen bieten lediglich eine nähere Besprechung der §§ 1, 4 ff und 7 ff.

### § 1 Grundsatz

§ 1 TierSchG normiert einen umfassenden Lebensschutz für alle Tierarten. Der Bearbeiter Eisenhart von Loeper erläutert klar verständlich die Gliederung der Norm in den Auslegungsgrundsatz des Satz 1 und in verbindliche Unterlassungspflichten für Staat und Bürger in Satz 2 und die Verzahnung der beiden Teile. Die Bewertung des Autors, dass die Zweckbestimmung in § 1 Satz 1 als eine Legaldefinition das ethisch Gesollte normiert und in Wechselwirkung zum vernünftigen Machbaren, normiert in Satz 2, steht, zeigt die Qualität dieser Kommentierung.

Besonders erfreulich ist die weitreichende und interdisziplinäre Durchdringung der Grundbegriffe Schmerzen, Leiden und Schäden des Tieres. Weiter wird beim "vernünftigen Grund" des Satz 2 als Rechtfertigungsgrund darauf hingewiesen, dass der "vernünftige Grund" nicht gleichbedeutend ist mit dem "wirtschaftlich vorteilhaften Grund". Dieser deutliche Hinweis zielt auf die gegenwärtig zumeist völlig unbefriedigende Rechtsprechung, die bei einer Abwägung oftmals wirtschaftlichen Interessen - zumindest entgegen dem Wortlaut - den Vorzug vor den Belangen der Tiere gibt.

Abschließend werden die zuvor aufgezeigten Erkenntnisse auf gegenwärtige rechtliche Probleme transferiert: Die Tötung von Eintagsküken, die "Herodes-Prämie" oder die Massentötung von Tieren sind Verstöße gegen § 1 Satz 2, die vom Bearbeiter auf ihre Rechtfertigung geprüft werden. Diese konkrete Auseinandersetzung mit tatsächlichen Problemen ist eine hervorragende Leistung der Kommentierung, die von allen Autoren durchgeführt wird. Dem Leser wird aufgezeigt, wie eklatant oftmals der Unterschied zwischen den rechtlichen Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der tatsächlichen (Rechts-)Wirklichkeit ist. So würde eine tierschutzgerechte und konsequente Anwendung des § 1 nämlich dazu führen, dass verschiedene der o.g. Handlungen verboten werden müssten.

## §§ 4 ff Töten von Tieren

Der dritte Abschnitt des Tierschutzgesetzes regelt das "Wie" einer erlaubten Tötung von Tieren. Der Bearbeiter Hans-Georg Kluge erläutert zunächst das in § 4 normierte Stufenverhältnis einer Betäubung als Regelfall und der Tötung ohne Betäubung als Ausnahme, wenn eine Betäubung unter den gegebenen Umständen dem Tötenden unzumutbar ist. Darauf folgt eine übersichtliche Darstellung von Ausnahmen der Betäubungspflicht nach Abs. 1 Satz 2, der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Tötung, Abs. 1 Satz 3 und den Anforderungen an die Sachkunde Abs. 1a.

Ausführlich und umfangreich kommentiert Kluge dann § 4a. Dieser Paragraph ist die Rechtsgrundlage für eines der kontroversesten Themen, nämlich das Schächten von Tieren. Nach einer Darstellung der historischen Grundlagen werden die religiösen Hintergründe des Schächtens beschrieben und dabei sehr gut Grundlagen und Motive im Islam und Judentum getrennt voneinander dargestellt. Dann wird die bisherige Rechtsprechung von Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht ausführlich kommentiert, insbesondere die Entscheidung des BVerfG vom 15.1.2002 (sog. Schächt-Urteil). Bei der Prüfung und Bewertung der Rechtslage unter der neuen Verfassungssituation des Staatsziels Tierschutz weist Kluge zurecht darauf hin, dass die Frage einer zureichenden verfassungsrechtlichen Rechtfertigung des Schächtens in Bezug auf Art. 4 GG und Art. 12 GG neu beantwortet werden muss. Ausgangspunkt sei dabei die neue verfassungsrechtliche Situation einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Interessen von Antragstellern und den Belangen der Tiere. Seine Auffassung, dass eine Entscheidung dieser Kollision von Verfassungsgütern nach dem Prinzip des schonenden Ausgleichs (praktische Konkordanz) erfolgen muss, steht in Einklang mit den allgemeinen Regeln und Vorgaben unseres Rechtssystems.

Dabei obliegt dem Antragsteller die volle materielle Beweislast über die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung. Stringent folgert Kluge, dass eine substantiierte und nachvollziehbare Darlegung des Antragstellers nicht ausreichend sein kann. Dieser rechtlichen Bewertung ist beizupflichten, da sie den allgemeinen Regeln des Verfassungs- und des Verwaltungsrechts folgt. Auch sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass z.B. eine Beweislastumkehr stattfinden soll. Diese Ausführungen zeigen, dass die Verankerung eines Verfassungswertes "Tierschutz" beim Schächten zu einer sachgerechten Lösung führt und die bislang herrschenden Unsicherheiten bald der Vergangenheit angehören werden.

## §§ 7 bis 9a Tierversuche

Der fünfte Abschnitt des Tierschutzgesetzes normiert den Regelungsbereich der Tierversuche. Der Bearbeiter Antoine F. Goetschel erläutert zunächst die verwirrende Systematik. Für den Laien wäre zudem ein kurzer Überblick über die Trennung zwischen genehmigungs- und anzeigepflichtigen Tierversuchen hilfreich gewesen. Insgesamt erfolgt jedoch unter Berücksichtigung der neuen Verfassungslage eine umfassende Kommentierung der Genehmigungs- und der Anzeigepflicht sowie der Durchführung von Tierversuchen. Aufgrund der Vielzahl der gesetzlichen Merkmale in diesem Abschnitt wird nur auf die zentralen Voraussetzungen eingegangen.

Nach der ausführlichen Besprechung der Legaldefinition des Begriffs "Tierversuch" in § 7 Abs. 1 werden die "zulässigen Zwecke" für einen Tierversuch nach § 7 Abs. 2 dargestellt. Dabei wäre es wünschenswert gewesen, darauf hinzuweisen, dass der Zweckbereich der

Grundlagenforschung nahezu nicht zu überprüfen ist und daher nahezu jeder Tierversuch unter eine der verschiedenen Zweckbestimmungen subsumiert werden kann. Dies wird auch durch die seit Jahren erheblich steigende Zahl von Tierversuchen im Bereich der Grundlagenforschung bestätigt.

Durch die neue Rechtslage entsteht für die Behörden ein erweitertes Prüfungsrecht bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Tierversuchsvorhabens. Bis zur Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in Art. 20a GG beschränkte sich dieses lediglich auf eine Plausibilitätskontrolle. Denn, wer einen Tierversuch durchführen wollte, konnte sich regelmäßig auf ein Grundrecht berufen, das bei einer Abwägung gegenüber dem einfachgesetzlich geregelten Tierschutz übergeordnet war. Aufgrund des neu gewonnenen Verfassungsrangs des Tierschutzes muss die zuständige Behörde nunmehr das Vorhaben in vollem Umfang materiell überprüfen.

Zentrale Voraussetzungen für die Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens sind die Unerlässlichkeit und die ethische Vertretbarkeit. Grundlage für den Maßstab zur Beurteilung der Unerlässlichkeit von Tierversuchen ist der Grundsatz der einfachgesetzlichen Verhältnismäßigkeit. Tieren sollen nicht ohne vernünftigen Grund vermeidbare, das unerlässliche Mass übersteigende Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Goetschel erläutert übergreifend, dass die Unerlässlichkeit sich an den zwei Elementen der Verhältnismäßigkeit, nämlich an der Geeignetheit und an der Erforderlichkeit bemisst. Der geplante Versuch muss geeignet sein, den Versuchszweck zu erreichen, und es darf kein tierschonenderes Experiment oder eine tierversuchsfreie Methode zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang wird hervorragend das Wissenschaftsfeld der Alternativmethoden erläutert.

Auslegungsmassstab für die ethische Vertretbarkeit ist die Grundsatznorm des § 1. Als ethisch vertretbar gilt ein Tierversuch, wenn er vor der Verantwortung für das Tier als fühlendes Mitgeschöpf standhält. Als Kriterien hierfür werden die Sozialmoral der Bevölkerung und eine absolute Leidensgrenze des Tieres herangezogen. In einer Güterabwägung sind die dem Tier tatsächlich im Experiment zugemuteten Schmerzen, Leiden oder Schäden in ein Verhältnis zu setzen zu dem durch das Versuchsergebnis erhofften Erkenntniswert des Menschen. Die einzelnen Kriterien dieser Abwägung werden ausführlich beschrieben und durch eine tabellarische Darstellung veranschaulicht.

#### Weitere Inhalte

Nachfolgend seien noch kurz einzelne Inhalte der Kommentierung aufgezeigt, die dem Leser die Fülle von Informationen und Erkenntnissen dieses Werkes verdeutlichen. So wird z.B. in § 16a von Kluge aufgedeckt, dass es entgegen bisheriger Einschätzung bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz nicht mehr im Ermessen der Behörde steht, ob sie dagegen einschreitet (Rn 11). Vielmehr ist sie zu einem Handeln gesetzlich verpflichtet. Ihr Ermessen beschränkt sich auf das "Wie", also auf die Auswahl der geeignet erscheinenden Maßnahme, nicht aber auf das "Ob".

Das Töten von Tierheimtieren wegen einer Nichtvermittelbarkeit wird im Rahmen des § 17 geprüft und - entgegen der zur Zeit noch herrschenden Meinung - zu Recht abgelehnt (Rn 173). Denn es widerspricht dem ethischen Tierschutz, eine solche Handlung als "vernünftigen Grund" zu werten. Die Kommentatoren Ort und Reckewell besprechen bei der Frage der Rechtfertigung einer Tötung aus "vernünftigem Grund" (Rn. 160 ff.) eine Vielzahl weiterer Problemfelder. Die Tötung von Eintagsküken, die Tötung von Zuchttieren z.B. wegen

"Farbfehlern", die Tötung von überschüssigen Tieren im Zoo oder die Tötung von Tieren aus Tradition oder Brauchtum sind konkrete Kollisionsfälle zwischen den Belangen von Tieren und Menschen, die geprüft werden.

### 3 Fazit

Das Fazit dieser Kommentarbesprechung fällt kurz aus: Den Autoren ist ein Werk gelungen, das detailreich und hervorragend das Tierschutzgesetz darstellt und bespricht. Gegenwärtig das mit Abstand beste Buch auf diesem Gebiet. Daher ist eine Anschaffung für jeden, der sich mit einem Schutz der Tiere ernsthaft auseinandersetzt, unbedingt empfehlenswert.

Dr. Konstantin Leondarakis LL.M.  
Rechtsanwaltskanzlei  
Groner Landstr. 59  
D-37081 Göttingen  
Tel.: +49-551-999 79 39  
Fax: +49-551-999 79 38  
E-Mail: [anwalt@kanzlei-leondarakis.de](mailto:anwalt@kanzlei-leondarakis.de)